

Universität Freiburg

Am 21. September 1457 wurde die Universität durch den österreichischen Erzherzog Albrecht VI. offiziell ins Leben gerufen. Der Papst und der Bischof von Konstanz genehmigten die Errichtung einer Universität und bestimmten den Bischof von Basel zu deren Kanzler. Der eigentliche Lehrbetrieb konnte erst am 26. April 1460 einsetzen, nachdem Erzherzog Albrecht einen Privilegienbrief, die „Albertina“ ausgestellt hatte:

Der österreichische Landesherr sicherte allen Lehrenden und Studierenden sicheres Reisen in seinen ganzen Landen zu; alle Universitätsmitglieder sollten gleiche Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten erhalten.

Die Universität erhielt das Recht, eigene Bestimmungen zu erlassen und abzuändern. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit lagen in den Händen der Universitätsspitze, d.h. beim Senat, gebildet aus Rektor sowie jeweils einem gewählten Professor aus den vier Bereichen (Medizin, Theologie, Recht und Philosophie).

Jeder „Universitätsverwandte“, wozu neben den Professoren und Studenten auch deren Ehefrauen, Kinder, Knechte, Dienstmägde, Universitätshandwerker bis zu den Hausmeistern gehörten, war befreit von allen Steuern, von Zöllen, Abgaben sowie sonstigen Diensten und Verpflichtungen, wie z.B. der Einquartierung von Militärpersonal.

Ein Bürgerrecht stand den Universitätsangehörigen nicht zu. Die Universität bildete somit eine in sich geschlossene weitgehend selbständige Gemeinschaft.

(Text umformuliert und zusammengefasst nach: Freiburg im Breisgau - Universität und Stadt 1457-1982, Stadt und Geschichte, Neue Reihe des Stadtarchivs Freiburg i.Br., Heft 3, S.5/6)

Arbeitsaufträge:

1. Stelle das Rechtsverhältnis zwischen der Universität und der Stadt Freiburg graphisch dar. Setze dazu die Puzzleteile begründet zusammen.

